

ohne Ansehen der Person auf den Grund zu gehen, weiß ich mich noch heute als Schüler Herbert Meyers.

Mit diesem ersten Abschnitt leiste ich zugleich eine Abschlagszahlung auf ein Versprechen, das ich im Jahre 1926 gegeben, aber nicht eingehalten habe und zu dessen Erfüllung ich nicht mehr kommen werde: einen bescheidenen Beitrag zur Lösung der Aufgabe, „den vielgestaltigen Erscheinungsformen der *Präfektur* nachzugehen“¹¹⁾. Herbert Meyer hat dazu ausgeführt¹²⁾:

„Höchster Träger der Reichsgewalt in Mühlhausen .. ist nach einer Urkunde von 1231 der Präfekt (Burggraf), dem der Schultheiß und Stadtrichter zur Seite steht: *ego Svikerus tunc temporis prefectus cum Theodorico scultheto Obone dicto*. Dieses Reichsgericht mit dem Schultheißen als erstem Beisitzer ist zuständig für die sämtlichen Reichsgüter und Reichsleute im Bereich der Pfalz Mühlhausen .. Es ist nun sehr auffallend, daß im Rechtsbuch von der Gerichtsbarkeit des Reichsburggrafen anscheinend überhaupt nicht die Rede ist. Allenthalben, wo von der Friedensgerichtsbarkeit, dem Festnahmerecht, dem Kampfgericht, Acht, Geleit und Friedegebot gesprochen wird, ist es der *Schultheiß*, der genannt wird. Er ist identisch mit dem „Richter“; er ist es, der das echte Ding abhält mit den Bürgern und andern „guten Leuten“. Und so muß denn auch die Klage des auswärtigen Herrn auf Herausgabe des Eigenmannes, der in der Stadt sein Gewerbe betreibt, eingebracht werden *vor mi scultezin unde din burgerin ... in des richis stad vur dis richteris stul*. Auch dieser Gerichtsstuhl ist also der des Schultheißen. Und wenn in der Handschrift M, die ein amtliches Stadtbuch war und in Mühlhausen der Rechtspflege zugrunde gelegt wurde, der Schreiberfehler *dis richis stül* dauernd stehenbleiben konnte, so wird die an sich schon wahrscheinliche Vermutung, daß der Richterstuhl des Schultheißen eben die *sedes imperii* ist, zur Gewißheit. Der *scultezi* und der *prefectus* sind eine und dieselbe Person. Der Reichsburggraf in Person sitzt auch dem *markit dingi*, dem Stadtgericht vor .. Das Amt des Burggrafen und des Schultheißen hat in Mühlhausen bis zum Jahre 1230 in einer Hand gelegen, wie das auch in der benachbarten Reichsstadt Nordhausen der Fall war. Oder besser, der gleiche Reichsbeamte wurde in seiner Eigenschaft als Befehlshaber der Burg *prefectus*, in seiner Eigenschaft als Richter Schultheiß genannt.“

Diese gelehrte und überzeugende Deduktion löst ein Rätsel, das in Wirklichkeit gar keins ist: einen „Reichsburggrafen“ hat es in Mühlhausen niemals gegeben!

„Tatsächlich liegt der Sachverhalt völlig anders. Genau dieselben Personen, die wir in den Urkunden als *prefecti* finden, heißen in anderen gleichzeitigen Urkunden *sculteti* .. ; wir finden also hier nur einen auch sonst in ostfälischen Städten bezeugten Sprachgebrauch, der das Wort *praefectus* in der Bedeutung von Schultheiß verwendet“

¹¹⁾ Präfekt und Burggraf, ZRG. Germ. Abt. 46 (1926) 205.

¹²⁾ A. a. O. 2/3 S. 44 ff.